

**Verein der Gästeführer(innen) in
Stadt und Region Trier e.V.**

Mitglied im Bundesverband der Gästeführer in Deutschland e.V.



SATZUNG

**In der Fassung vom
12.01.2004**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "VEREIN DER GÄSTEFÜHRER(INNEN) IN STADT UND REGION TRIER e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Trier und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt
 - a. vorrangig das Ziel, die Arbeit der Gästeführer(innen) zu unterstützen, weiter zu entwickeln und ihren gesamten Tätigkeitsbereich aktiv zu gestalten.
 - b. das Ziel, die Interessen der Gästeführer(innen) in einem Maße zu wahren und zu vertreten, das der Bedeutung ihrer Tätigkeit entspricht.
 - c. das Ziel, das Ansehen und den Bekanntheitsgrad der Stadt und der Region Trier zu fördern.
2. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich ungebunden.

§ 3 Erfüllung der Vereinsziele

1. Förderung der Arbeit der Gästeführer(innen)

- a. Der Verein fördert die Zusammenarbeit und den Meinungs- und Erfahrungsaustausch der Gästeführer(innen) untereinander.
- b. Der Verein führt Informations- und Bildungsveranstaltungen für Gästeführer(innen) und Interessenten durch.
- c. Der Verein arbeitet mit der "Tourist-Information Trier Stadt und Land e.V." zusammen.
- d. Der Verein arbeitet darüber hinaus mit allen in der Stadt und in der Region Trier tätigen Institutionen, Vereinen, Organisationen und Gruppen zusammen, deren Arbeit für die Tätigkeit der Gästeführer(innen) nützlich und mit den Zielsetzungen des Vereins vereinbar sind.
- e. Der Verein fördert Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Gästeführer(innen) und deren Zusammenschlüssen in anderen Städten und Regionen.

2. Interessenvertretung

- a. Der Verein vertritt die auf die Tätigkeit als Gästeführer bezogenen beruflichen Interessen seiner Mitglieder.
- b. Der Verein nimmt Stellung zu in der Öffentlichkeit diskutierten Themen und Problemen, soweit sie die Tätigkeit der Gästeführer(innen) betreffen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die in Region oder Stadt Trier als qualifizierte(r) Gästeführer(in) tätig ist und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Zur Unterstützung der Vereinsziele können natürliche oder juristische Personen dem Verein als Fördermitglied beitreten.
3. Die Aufnahme in den Verein als Mitglied oder Fördermitglied erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes.
4. Mit der Mitgliedschaft ist die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verbunden. Mit der Fördermitgliedschaft ist die Entrichtung eines Förderbeitrages verbunden (vgl. § 5).
5. Jedem neuen Mitglied und Fördermitglied muss ein Exemplar der Vereinssatzung mit der Bestätigung über die Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft zugehen.
6. Die Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
3. Fördermitglieder können die Höhe ihres jährlichen Förderbeitrages frei bestimmen. Er ist jedoch mindestens so hoch wie der jeweils gültige Mitgliedsbeitrag zum Ortsverein.
4. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge bzw. Fördermitgliedsbeiträge sind bis zum 1. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied oder Fördermitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten.
2. Ein Mitglied bzw. Fördermitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung vorläufig ausgeschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Den endgültigen Ausschluss muss die Mitgliederversammlung bestätigen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Arbeitskreise

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluss fassendes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist ausgeschlossen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl zweier Kassenprüfer
 - d. Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
 - e. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
3. Mindestens einmal pro Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder werden ebenfalls zur Mitgliederversammlung eingeladen.
6. Der Vorstand legt jedem Mitglied bzw. Fördermitglied bei Einberufung der Mitgliederversammlung eine Tagesordnung vor. Ergänzungen zur Tagesordnung können bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Mitglieder schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden. Fördermitglieder sind nicht berechtigt, Ergänzungen zur Tagesordnung einzureichen.
7. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder eine(n) seiner Vertreter(innen) aus dem Vorstand geleitet. Falls alle Vorstandsmitglieder verhindert sind, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
8. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.

9. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Schriftführer, Vorstand oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich unter Einhaltung der Ladungsfrist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Abstimmung und Wahlen können auf Antrag nach einfacher Mehrheit geheim erfolgen.

§ 10

Satzungsänderungen, Aufhebungsbeschluss

1. Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung sind nur mit einer Mehrheit von 50% plus 1 aller Mitglieder möglich.
2. Beschlüsse zu Änderungen der Vereinsziele bedürfen der Zustimmung von mindestens 50% plus 1 aller Mitglieder. Für diesen Fall ist Briefabstimmung möglich.

§ 11

Der Vorstand

1. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
2. Der Vorstand hat mindestens 4 und höchstens 7 Mitglieder. Er besteht mindestens aus 1. und 2. Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer. Er kann um bis zu 3 Beisitzern erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und müssen Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahlen sind zulässig. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Der Amtswechsel ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
5. Er hat insbesondere die Aufgabe, Mitglieder und Öffentlichkeit zu informieren.
6. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Der gesamte Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
7. Der Vorstand kann die Entscheidungsbefugnisse und Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Arbeitsgruppen delegieren. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand weitere Vereinsmitglieder zur Unterstützung benennen.
8. Der Vorstand trifft sich regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Monate. An den Vorstandssitzungen dürfen Mitglieder und Fördermitglieder teilnehmen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst Beschlüsse im Rahmen seiner satzungsmäßigen Kompetenz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in schriftlicher Form festzuhalten.

§ 12 Arbeitskreise

1. Zu thematischen Schwerpunkten können durch die Mitglieder Arbeitskreise gebildet werden.
2. Die Bildung eines Arbeitskreises bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Arbeitskreise aufzuheben.
4. Die Arbeitskreise bestimmen Organisation und inhaltliche Schwerpunkte ihrer Arbeit selbst, sind jedoch an die Zielsetzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.
5. In die Arbeitskreise können Fördermitglieder sowie fachlich qualifizierte Personen aufgenommen werden, die nicht Vereinsmitglieder sind. Diese Personen haben nur beratende Funktion.
6. Die Arbeitskreise sind verpflichtet, einen Arbeitskreisleiter zu benennen, der Vereinsmitglied sein muss.
7. Der Arbeitskreisleiter informiert den Vorstand regelmäßig, mindestens jedoch zu den Vorstandssitzungen schriftlich oder mündlich über die laufenden Aktivitäten des Arbeitskreises.

8. Soweit die Aktivität eines Arbeitskreises nach außen wirksam wird, muss Einvernehmen mit dem Vorstand erzielt werden.
9. Die Arbeitskreise sind verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung den Stand bzw. die Ergebnisse ihrer Arbeit zu präsentieren.

§ 13 Finanzielle Mittel

1. Zur Erfüllung seiner Ziele stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
 - a. Jahresbeiträge der Mitglieder
 - b. Stiftungen, Zuschüsse, Spenden oder sonstige Zuwendungen.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden.
4. Weder Mitglieder noch Dritte dürfen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zieles fällt das Vereinsvermögen einem in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Zweck zu.
6. Zur jährlichen Kassenprüfung werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung nach einem Jahr Bericht über Einnahmen und Ausgaben.

§ 14 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in dieser Fassung von der Mitgliederversammlung am 12. Januar 2004 beschlossen und trat am selben Tag in Kraft.